

Anlage 2 zu Drucksache Nr. 12/1214

Satzung der Stadt Bergkamen über die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen der Stadt Bergkamen vom

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) i. V. mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV NRW S. 250) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch § 55 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV NRW S. 151) in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Verlässlichen Grundschule

Allgemeines zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Verlässlichen Grundschule:

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und nach Bedarf an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8.00 Uhr und mindestens bis 15.00 Uhr.

In den Ferien werden die außerunterrichtlichen Angebote bei Bedarf schul- und standortübergreifend organisiert.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

Das Angebot der Verlässlichen Grundschule gilt als schulische Veranstaltung und ist in den Ferien nicht verfügbar.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Bergkamener Grundschulen können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Jugendhilfeträger.
- (2) Die Teilnahme ist freiwillig und setzt eine schriftliche Anmeldung vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese gilt verbindlich für ein Schuljahr (1. August – 31. Juli).

Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

I. Teilnahme am Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagsgrundschule“ an den Grundschulen der Stadt Bergkamen

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch Auskunftspflichtige im Sinne des § 5 ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, insbesondere bei
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 2. Wechsel der Schule
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)

- (2) Ein Kind kann von der Stadt Bergkamen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule/Verlässlichen Grundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. die Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Kosten für die Mittagsverpflegung nicht nachkommen,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeiträge

Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule (im Primarbereich) erhebt die Stadt Bergkamen außer der in § 6 geregelten Kosten für die Mittagsverpflegung keine Beiträge.

§ 5 Auskunfts- und Kostenpflichtige

Auskunfts- und Kostenpflichtige sind die Eltern. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen oder ist die Personensorge insgesamt übertragen worden, so tritt das Elternteil oder der Inhaber der Personensorge an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Kosten für die Mittagsverpflegung

- (1) Die Kosten für die Mittagsverpflegung belaufen sich auf monatlich 60,00 EUR für 11 Monate im Schuljahr. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind einkommensunabhängig. Sie werden ab dem Monat September eines jeden Schuljahres erhoben.
- (2) Der dargestellte Kostenbeitrag gilt für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule ab dem Schuljahr 2024/2025 bis zu dessen Widerruf.
- (3) Die Verpflegungskosten nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bergkamen festgesetzt und sind in elf Monatsbeiträgen zu entrichten. Sie sind jeweils zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Erhebung der Kosten für die Mittagsverpflegung teilt die Schule und/oder der Träger der außerunterrichtlichen Angebote der Stadt Bergkamen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- oder Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Kommen die Eltern oder rechtl. Gleichgestellten ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann eine Aufnahme in der Ganztagsgrundschule im Primarbereich nicht erfolgen.

II. Teilnahme am Betreuungsangebot der „Verlässlichen Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Bergkamen

§ 8

Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss, Beitragspflicht

- (1) Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend. Das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar. Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einbeziehung der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen vom Beginn der 1. Stunde bis zum Ende der 6. Stunde (ohne Mittagessen). Zu Ferienzeiten ist dieses Angebot nicht verfügbar.
- (2) Eine Mittagsverpflegung wird im Rahmen der Verlässlichen Grundschule nicht angeboten.
- (3) Beiträge für die Teilnahme an der Verlässlichen Ganztagsgrundschule werden nicht erhoben.

III. Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 9 Außerkräfttreten

Die Satzung der Stadt Bergkamen über die Teilnahme von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen der Stadt Bergkamen vom 22.03.2023 tritt mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.

§ 10 Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.